

Gesetz vom , mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993) wird

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 2 LArbO) und
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie im § 3 Abs. 2 lit. a bis c LArbO angeführt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere § 19 Abs. 3, gelten auch für in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach § 5 LArbO führen und denen nach § 8 die Lehrbefähigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 LArbO, der nach § 8 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Dienstnehmer oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen gemäß § 8.

(4) Lehrlinge sind Dienstnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zum Erlernen eines in § 4 angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

(5) Eine Anschlußlehre ist eine weitere Lehrausbildung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf im Anschluß an eine Lehre nach diesem Gesetz oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (§ 17).

§ 3

Ziel der Berufsausbildung, Gliederung

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung der im § 4 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin;
2. zum Meister, zur Meisterin.

(3) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

§ 4

Lehrberufe

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft;
2. Ländliche Hauswirtschaft;
3. Gartenbau;
4. Feldgemüsebau;
5. Obstbau und Obstverwertung;
6. Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Molkerei und Käsewirtschaft;
8. Pferdewirtschaft;
9. Fischereiwirtschaft;
10. Geflügelwirtschaft;
11. Imkerei (Bienenwirtschaft);
12. Forstwirtschaft;
13. Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft;
14. Landwirtschaftliche Lagerhaltung.

2. Abschnitt

Ausbildung zum Facharbeiter

§ 5

Formen und Ausbildung

Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Facharbeiterprüfung (§§ 6 bis 13);
2. Besuch einer die Facharbeiterprüfung ersetzenden Schule (§ 15 Abs. 1);
3. Besuch einer Schule und Facharbeiterprüfung (§ 15 Abs. 2 und 3);
4. Sonderform der Ausbildung und Facharbeiterprüfung (§ 16);
5. Anschlußlehre und Facharbeiterprüfung (§ 17);
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Facharbeiterprüfung (§ 14 Abs. 1).

§ 6

Lehre

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter hat grundsätzlich durch die Lehre zu erfolgen; Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Lehrbetrieb (§ 8 Abs. 1) von einem anerkannten Lehrberechtigten (§ 8 Abs. 2) ausgebildet werden. Die Lehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

(2) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung zu genehmigen.

(3) Die Lehre kann in mehreren Betrieben zurückgelegt werden; eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig.

§ 7

Anrechnung von Lehrzeiten

(1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag das Ausmaß der Anrechnung im Einzelfall zu bestimmen; sie hat dabei zu berücksichtigen:

1. die Dauer des Lehrverhältnisses;
2. die Dauer der Schulzeit;

3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).

(3) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.

(4) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Dritteln anzurechnen.

(5) Das Höchstausmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 8

Lehrbetrieb und Lehrberechtigter, Anerkennung

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 77 bis 94 LArbO entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Als Lehrberechtigter darf nur jemand anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der die erforderliche fachliche Eignung (Abs. 3 bis 6) aufweist.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Absolventen der Universität für Bodenkultur;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Bundesförsterschule für den Ausbildungszweig "Forstwirtschaft".

(4) Führt eine Person gemäß Abs. 3 lit. c einen Betrieb, der für zwei oder mehrere Lehrberufe anerkannt ist, so ist für die fachliche Eignung in allen anerkannten Zweigen die Ablegung der Meisterprüfung in einem Zweig ausreichend, wenn für die anderen Zweige eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

(5) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder liegt sonst die Leitung des Betriebes nicht in den Händen des Eigentümers oder Pächters, darf der Dienstgeber nur unter der Voraussetzung als Lehrberechtigter anerkannt werden, daß im Betrieb ein Diestnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilder). Der Ausbilder hat die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 4 zu erfüllen.

(6) Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, den sie vor dem 31. Dezember 1970 übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 oder 4 als Lehrberechtigte anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann.

(7) Eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtver-

letzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die den Lehrberechtigten in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz oder einer gegen die Sittlichkeit begangenen strafbaren Handlung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Erlöschen der Anerkennung als Lehrberechtigter nach sich.

§ 9

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Sie hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung anzuhören, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 bis 6 gegeben sind.

(2) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf die Anerkennung gilt.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb und/oder Lehrberechtigter zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 8 Abs. 1 bis 6 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling im Betrieb ausgebildet worden ist.

§ 10

Lehrstellenverzeichnis

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten zu führen. Eine Durchschrift dieses Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

§ 11

Lehrlingsentschädigung

(1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, die der Lehrberechtigte zu leisten hat. Diese ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist, unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und die jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

(2) Naturalleistungen sind unter Bedachtnahme auf die für Zwecke der Sozialversicherung geltenden Sätze auf die Bargeldentschädigung anzurechnen.

§ 12

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gemäß den §§ 4 bis 9 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGB1. Nr. 30/1985 in der jeweils geltenden Fassung, zu besuchen, soweit er diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt hat.

(2) Der Lehrling hat in jedem Lehrjahr, in welchem er keine einschlägige Berufsschule besuchen kann, einen Fachkurs der land- und

forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nicht möglich, so hat der Lehrling nach Anordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung zu besuchen.

§ 13

Zulassung zur Facharbeiterprüfung, Berufsbezeichnung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Antrag zur Facharbeiterprüfung zuzulassen:

1. Lehrlinge nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule oder von Fachkursen;
2. Fachschüler mit einer Ausbildung, durch die gemäß § 15 Abs. 2 die Lehre ersetzt wird.

(2) Der Lehrling ist auch zur Facharbeiterprüfung innerhalb der letzten 8 Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse, zuzulassen.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt zur Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 4).

§ 14

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Landesregierung hat die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung geforderte dreijährige Lehrzeit nachzusehen, wenn der Nachsichtwerber das 21. Lebensjahr vollendet hat, er wenigstens drei Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinlängliche tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen läßt und er den erfolgreichen Besuch eines

Vorbereitungskurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 140 Unterrichtsstunden nachweisen kann.

(2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

§ 15

Ersatz der Lehre und/oder der Facharbeiterprüfung

- (1) Die Lehre und die Facharbeiterprüfung werden ersetzt durch
1. den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit in der Hauptfachrichtung;
 2. den erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.
- (2) Die Lehre wird durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und der einschlägigen praktischen Tätigkeiten oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.
- (3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird und der erforderliche praktische Teil der Facharbeiterprüfung binnen fünf Jahren nach dem Schulabgang (-abschluß) erfolgreich abgelegt wird.
- (4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Hauptfachrichtung (Abs. 1 Z. 1) und einschlägigen Ausbildungsbereiche (Abs. 1 Z. 2) durch Verordnung zu bestimmen; dabei ist auf die Lehrpläne, Ausbildungsinhalte, Studienordnungen und abgelegte Prüfungen Bedacht zu nehmen.

§ 16

Sonderform der Ausbildung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Ausbildungswerbern, die nicht dauernd in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, auf ihren Antrag eine über einen längeren als den gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung in der Höchstdauer von fünf Jahren zu gestatten; hiebei ist die Verwandtschaft der Berufe und das Ausmaß der praktischen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Ausbildungswerbern, die einer nichtlandwirtschaftlichen Teilzeit- oder Saisonarbeit nachgehen, ist die Lehrzeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern. Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Berufsschule oder eines Fachkurses in der Dauer von mindestens 120 Stunden je Lehrjahr ist neben der insgesamt dreijährigen Lehrzeit Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung.

§ 17

Anschlußlehre

(1) Die Dauer einer Anschlußlehre beträgt mindestens ein Jahr und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien. Hiebei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlußlehre Bedacht zu nehmen.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat dem landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet innerhalb eines Lehrberufes des § 4 zu bescheinigen, wenn er

1. in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
2. eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.

Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist der Nachweis über den Besuch eines einschlägigen Fachkurses bzw. einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.

(3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete (insbesondere Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen) zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen einem Ausbildungsbedürfnis auf Grund der Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

3. Abschnitt

Ausbildung zum Meister

§ 19

Zulassung zur Meisterprüfung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Absolventen der Universität für Bodenkultur zur Meisterprüfung in dem Lehrberuf zuzulassen, der ihrer absolvierten Studienrichtung entspricht.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Facharbeiter nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden oder einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zur Meisterprüfung zuzulassen.

(3) Weiters hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige Praxis nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nachweisen oder
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt sowie erfolgreich eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule oder einen einschlägigen Vorbereitungslehrgang (Abs. 2) besucht haben.

(4) Ist die Durchführung eines Vorbereitungslehrganges (Abs. 2) in einem Ausbildungsberuf nicht möglich, so ist der Prüfungswerber zuzulassen, wenn er einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung besucht hat.

(5) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes.

§ 20

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Landesregierung hat eine Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber

1. nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens siebenjährige Praxis in dem entsprechenden Ausbildungsgebiet aufweist;
2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung besitzt und
3. den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden nachweisen kann.

(2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

§ 21

Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten

(1) Dem landwirtschaftlichen Meister sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet zu bescheinigen, wenn er besondere Fähigkeiten im Sinne des § 18 erworben hat. § 18 gilt sinngemäß.

(2) Hat ein Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 18 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse auf diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

4. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 22

Aufgaben und Organisation

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt sind;
2. zur Durchführung von Fach- und Vorbereitungskursen;
3. zur Erstellung eines Berufsausbildungsplanes über Fachkurse und sonstige Ausbildungsmaßnahmen für das folgende Schuljahr;
4. zur Abhaltung von Prüfungen;
5. zur Genehmigung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestandenen Facharbeiterprüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
6. zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
7. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
8. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;
9. zur Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24);
10. zur Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 123 Abs. 7 LArbO, LGB1. Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der Landwirtschaftskammer eine "Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses.

(3) Der Ausschuß besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter und je drei Vertretern mit je einem Ersatzmann der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer; diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Sitzungen des Ausschusses ist ein von der Landesregierung zu entsendender, mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Berufsausbildungswesens vertrauter Bediensteter und ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt.

(4) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus der Gruppe der Dienstgeber wie aus der Gruppe der Dienstnehmer anwesend sind. Stimmberechtigt ist außer dem Vorsitzenden stets nur die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Sind die Mitglieder einer Gruppe in Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung einen gesetzwidrigen Erfolg herbeiführte.

§ 23

Rechtsmittel und Aufsicht

(1) Gegen Bescheide der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

(2) Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn eine solche Verordnung gesetzwidrig ist. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

5. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 24

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der Ausbildung in den einzelnen Lehrberufen eine Ausbildungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Bedingungen für die Eignung als Lehrling unter Bedachtnahme auf besondere Anforderungen, die die Berufsausbildung an den Lehrling stellt;

2. Lehrlingshöchstzahlen unter Bedachtnahme auf die Größe und Art des Betriebes sowie die Zahl der Lehrberechtigten (Ausbilder) je Lehrbetrieb;
3. die Art und Dauer der zu besuchenden Fachkurse, wobei der Fachkurs geeignet sein muß, das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
4. Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens erforderlich sind, wie etwa die Verpflichtung zur Führung eines Tages- oder Arbeitsheftes bzw. Erarbeitung einer Projektarbeit;
5. Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit (Lehrzeit, Facharbeiterzeit).

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der einzelnen Lehr- bzw. Ausbildungsberufe für die Facharbeiterprüfung und die Meisterprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Gegenstände der schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der Prüfung;
2. die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
3. der Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie der Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
4. der Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
5. die Höhe der Prüfungsgebühr.

(3) Bei der Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist

1. im Bereich der Ausbildung zum Facharbeiter auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen,
2. im Bereich der Ausbildung zum Meister auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Bedacht zu nehmen.

§ 25

Prüfer

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mit Genehmigung der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Prüfern für die einzelnen Lehrberufe zu bestellen. Im Bedarfsfall können einzelne Prüfer bis zur Neubestellung der gesamten Prüfungskommission nachbestellt werden.

(2) Die Vorsitzenden sowie die land- und forstwirtschaftlichen Lehrer sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unmittelbar, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu bestellen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung als Vorsitzender oder Prüfer ist die fachliche Eignung (Abs. 4) und das Fehlen eines Ausschließungsgrundes (Abs. 5). Bei Verlust der Eignung ist die Bestellung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu widerrufen.

(4) Fachlich zum Prüfer geeignet sind:

1. Absolventen mit einschlägiger Universitätsausbildung;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
3. Meister des Lehr- oder Ausbildungsberufes;
4. sonstige Personen, von denen auf Grund ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder Verwaltung angenommen werden kann, daß sie sich jene fachlichen Kenntnisse angeeignet haben, die als Prüfer erforderlich sind.

(5) Ein Ausschließungsgrund (Abs. 3) ist die rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz oder gegen die Sittlichkeit begangenen strafbaren Handlung.

(6) Die Tätigkeit als Vorsitzender oder Prüfer ist ein Ehrenamt, doch gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

§ 26

Prüfungskommission

(1) Zur Abhaltung der Prüfungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die in Betracht kommenden Lehrberufe aus dem Kreis der bestellten Prüfer Prüfungskommissionen zu bilden. Jede Prüfungskommission besteht aus

1. einem Vorsitzenden;
2. je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 25 Abs. 2);
3. einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und
4. der erforderlichen Anzahl von weiteren Prüfern.

(2) Als Vorsitzender oder Prüfer ist im Einzelfall ausgeschlossen:

1. wer Lehrberechtigter oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten war oder ist;
2. wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist;
3. wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten ist;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen.

§ 27

Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen und theoretischen Teil. Von der Prüfungskommission können Teil- und Einzelprüfungen anerkannt werden. Bei der Prüfung hat der Prüfungskandidat unter Beweis zu stellen, daß er die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten im zumindest genügenden Ausmaß besitzt.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich, doch kann ein Vertreter der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangenheit der Prüflinge nicht abträglich ist.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Prüfungsniederschrift zu führen; diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Tag der Prüfung;
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
3. die Personaldaten des Prüfungskandidaten;
4. die Leistungen in den einzelnen Gegenständen;
5. die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Prüfungsniederschrift ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

§ 28

Ergebnis

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

(2) Wurde eine Leistung in einem Gegenstand mit "Nicht genügend" bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat ein Prüfungskandidat in einem oder in zwei Gegenständen ein "Nicht genügend", so braucht er nur diesen einen oder diese beiden Gegenstände zu wiederholen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungskandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis auszustellen, das zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

6. Abschnitt

Berufsbezeichnung, Ausbildung außerhalb des Burgenlandes

§ 29

Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung

(1) Wer nach diesem Gesetz das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung dieser Berufsbezeichnung.

(2) Die Beurkundung erfolgt auf Antrag durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Urkunde ist entsprechend der erworbenen Berufsbezeichnung als Facharbeiterbrief oder als Meisterbrief zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) In der Urkunde ist festzuhalten, daß die entsprechende Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen und das Recht zur Führung der in der Urkunde zu benennenden Berufsbezeichnung erworben wurde. Weiters ist gegebenenfalls festzustellen, daß besondere Fähigkeiten gemäß § 18 oder § 21 nachgewiesen wurden.

(4) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, im Burgenland diese Berufsbezeichnung zu führen.

§ 30

Ausbildung in einem anderen Bundesland und im Ausland

(1) Die in einem anderen Land auf Grund eines Ausführungsgesetzes zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder Gehilfe) sowie der auf Grund eines solchen Ausführungsgesetzes erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig. Hierüber hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall zu entscheiden, wobei auf die Kurs- und Ausbildungsinhalte Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anzuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung der Prüfung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Die so erworbene Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Strafbestimmungen

Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 32

Befreiung von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide oder Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 33

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Alle aufgrund der bisherigen einschlägigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 4). Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Ausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bleibt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode im Amt.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Prüfungskommissäre und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

§ 34

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968, LGBI. Nr. 5/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 26/1980, außer Kraft.

Erläuterungen

Allgemeines:

Der Nationalrat hat am 17. Mai 1990 das Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 beschlossen (BGBl. Nr. 298/1990).

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Grundsätze des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes beruht auf Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 der Bundesverfassung ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt"). Hinsichtlich EG-Konformität ergibt sich aus der Regierungsvorlage zum LFBAG, daß bezüglich der Berufsausbildungsordnung in der Land- und Forstwirtschaft keine EG-Richtlinien bestehen.

In Hinblick darauf, daß das LFBAG gegenüber dem bisher in Geltung gestandenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ein völlig neues Grundsatzgesetz darstellt, wäre eine Novellierung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1968, LGBI. Nr. 5/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 26/1980, nicht zweckmäßig gewesen. Aus diesem Grund wurde der Entwurf des Ausführungsgesetzes ebenfalls neu gestaltet.

Im Entwurf ist auch die Novelle zum Berufsausbildungsgesetz, mit der der Aufgabenkreis der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle geringfügig erweitert wird, berücksichtigt.

Kosten:

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt fast ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Burgenländische Landwirtschaftskammer (siehe § 22).

Diese Stelle erhält nach dem Voranschlag 1992 vom Land folgende Mittel:

S 780.000,-- für Personalerfordernisse

S 410.000,-- für sonstige Erfordernisse, insbesondere Kurse.

Durch die grundsatzgesetzlich vorgesehene Anhebung der Mindestdauer für die Facharbeiter- und Meisterausbildung sind insbesondere bei der Facharbeiterausbildung - hier wird die Kursdauer von 60 Stunden auf 120 Stunden erhöht - Mehrkosten zu erwarten, die allerdings von der Anzahl der Kurse abhängig sein werden. Bei den Meisterkursen betrug die Dauer de facto schon bisher 240 Stunden, eine Erhöhung der Stundenanzahl in Anpassung der die Kursdauer in anderen Bundesländern ist aber zu erwarten.

Es ist daher zu erwarten, daß die vom Land zur Verfügung zu stellenden Mittel für den Kursaufwand angehoben werden müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

§ 1 entspricht im wesentlichen dem Grundsatzgesetz (neu ist, daß nunmehr auch die Möglichkeit der Berufsausbildung für familien-eigene Arbeitskräfte auf die Ehegatten ausgedehnt wurde), ergänzt um den Hinweis, daß dieses Gesetz auch für in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätige gilt, damit beispielsweise Personen, die im Nebenerwerb eine Landwirtschaft selbständig führen, auch zur Meisterprüfung antreten können.

Zu § 2:

In Anlehnung an die §§ 1 bis 3 des (gewerblichen) Berufsausbildungsgesetzes wurden nunmehr Definitionen in das LFBAG und in weiterer Folge in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Für die Praxis bedeutsam ist unter Abs. 3 (Ausbilder) die Wortfolge "oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen", da damit die

Möglichkeit geschaffen wird, daß beispielsweise der bereits in Pension befindliche ehemalige Betriebsinhaber (der kein Dienstnehmer ist) mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt wird.

Zu § 4:

Entsprechend dem Grundsatzgesetz soll die Ausbildung für alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geregelt werden (bisher: Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft, Forstwirtschaft). Neu sind die Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft und landwirtschaftliche Lagerhaltung. Laut den Erläuterungen zum LFBAG umfaßt der Lehrberuf Obstbau auch die Obstbaumpflege. Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse im Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) vermittelt werden. Da in den letzten Jahren die Zahl der reinen Forstgärten zurückgegangen ist und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Forstgartenfacharbeiter bei der Kulturpflege und Erstdurchforstung liegt, wurde nunmehr die Forstpflégewirtschaft als Teil des Lehrberufes Forstgartenwirtschaft eingefügt. Der Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung sollte umfassende Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Produkte und Betriebsmittel und etwas kaufmännisches Wissen besitzen, während bei der gewerblichen Lehre mehr das kaufmännische Wissen im Vordergrund steht. Derzeit gibt es für Lagerhausfacharbeiter keine adäquate Ausbildung, obwohl die Anforderungen an die Beschäftigten ständig steigen (z.B. hinsichtlich Spritz- und Düngemittel).

Zu § 6:

Bei der Ausbildung zum Facharbeiter durch die Lehre handelt es sich um den Regelfall.

Abs. 2 sieht vor, daß eine (privatrechtliche) Verlängerung der Lehrzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wobei die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Verlängerung zu genehmigen hat (vgl. § 124 Abs. 1 der LArbO). Die im § 5 Abs. 2 LFBAG

vorgesehene Verkürzung der Lehrzeit ist im § 13 Abs. 2 enthalten, da es sich hierbei um eine spezielle Zulassungsvoraussetzung zur Facharbeiterprüfung handelt.

Zu § 7:

Diese Anrechnungsregelung beinhaltet jene Kriterien, die die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei ihrer Entscheidung (mittels Bescheid) zu berücksichtigen hat; eine detailliertere Regelung erscheint im Hinblick auf die unzähligen Variationsmöglichkeiten nicht möglich und würde den Umfang eines Landesgesetzes - auch im Hinblick auf die ständigen Veränderungen - sprengen. Bei Anrechnung schulischer Ausbildungszeiten ist zu unterscheiden zwischen erfolgreichem und einschlägigem Schulbesuch (Abs. 3, Anrechnung zur Gänze) sowie nicht einschlägigem oder nicht erfolgreichem Schulbesuch (Abs. 4, Anrechnung im Ausmaß von höchstens zwei Dritteln). Das Höchstausmaß der Anrechnung aus einem anderen Lehrberuf ist mit zwei Jahren begrenzt worden, um eine Lehrzeit von mindestens einem Jahr im einschlägigen Lehrberuf sicherzustellen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist eine wörtliche Wiedergabe des erst mit Novelle 1990 zur LArbO neugefaßten § 129 leg.cit.

Im Entwurf zur Novellierung der Landarbeitsordnung ist die Aufhebung dieser Bestimmung in der LArbO enthalten.

Zu § 9:

Die Anerkennung sowohl als Lehrbetrieb als auch als Lehrberechtigter hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mittels Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des Abs. 4 über das Erlöschen der Anerkennung als Lehrbetrieb ist erforderlich, da nach Ablauf von 10 Jahren, wenn in diesem Zeitraum kein Lehrling ausgebildet worden ist, die sicherheitstechnischen Einrichtungen des Betriebes nicht mehr unbedingt den

tatsächlichen Erfordernissen entsprechen. Andererseits ist mit der Frist von 10 Jahren gewährleistet, daß ein Vater seine Kinder (Heimlehre) ohne neuerliche Antragstellung ausbilden kann, da es relativ selten vorkommt, daß der Altersunterschied zwischen Geschwistern mehr als 13 Jahre (3 Jahre Lehre und 10 Jahre ohne Lehrling) beträgt. Eine neuerliche Antragstellung im Falle des Erlöschens gemäß Abs. 4 ist natürlich möglich.

Zu §§ 10 und 11:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 133 und 128 LArbO.

Im Entwurf zur Novellierung der Landarbeitsordnung ist die Aufhebung dieser Bestimmungen in der LArbO vorgesehen.

Zu § 12:

Abs. 1 legt nochmals dar, daß für die Berufsausbildung eine schulische Ausbildung erforderlich ist, und entspricht insoferne dem § 4 des Burgenländische Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985. Die Regelung des Abs. 2 über den Ersatz der Berufsschule durch Fachkurse orientiert sich am Grundsatzgesetz (§ 6 Abs. 2 LFBAG), wobei die Dauer von 120 Unterrichtsstunden (= ca. 3 Wochen) ausreichend erscheint, um eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten. Da die Durchführung eigener Fachkurse in einzelnen Lehrberufen mangels einer ausreichenden Anzahl von Lehrlingen nicht möglich sein wird, war vorzusehen, daß diese Lehrlinge auch andere, fachlich verwandte Kurse besuchen können.

Zu § 13:

Die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfolgt grundsätzlich über Antrag.

Da viele Lehrverhältnisse nach Abschluß der Pflichtschule im Sommer beginnen, fällt ihr Ende ebenfalls in die Sommermonate. In dieser Zeit werden jedoch Prüfungen nicht abgehalten. Um die Ablegung der Facharbeiterprüfung noch vor den Schulferien zu ermög-

lichen, wird nunmehr im Abs. 2 vorgesehen, daß bei einem entsprechenden Antrag an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Prüfungstermin vorgezogen wird.

Zu § 14:

Um Personen, die aufgrund einer anderen Berufsausbildung oder sonstiger Umstände keine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erhalten haben, die Möglichkeit zu geben, eine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung samt einer dieser entsprechenden Berufsbezeichnung zu erlangen, ist in Ausführung des Grundsatzgesetzes in Abs. 1 vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen eine Nachsicht von den Zulassungsbedingungen zur Facharbeiterprüfung zu gewähren ist: Eine solche Voraussetzung ist hiefür jedenfalls die Vollendung des 21. Lebensjahres, um einerseits eine altersmäßige Reife des Prüfungswerbers zu gewährleisten, und andererseits zu verhindern, daß diese Ausnahmebestimmung durch Umgehung der übrigen Ausbildungsmöglichkeiten (Lehre, Schule) zum unerwünschten Regelfall wird.

Der vorgesehene Vorbereitungslehrgang liegt mit 140 Stunden über der derzeit geforderten Dauer des Vorbereitungslehrganges.

Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem § 17 Abs. 3 der in Geltung stehenden Berufsausbildungsordnung.

Zu § 15:

Die neue Ersatzregelung des Abs. 1 Z. 1 wird im Burgenland durch den Besuch einer vierstufigen landwirtschaftlichen Fachschule samt der vorgeschriebenen Pflichtpraxis erfüllt. Im Abs. 1 Z. 2 wurde die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 3 LFBAG um Absolventen der Universität für Bodenkultur erweitert, da nicht einsichtig ist, daß Absolventen der Universität für Bodenkultur diesbezüglich schlechter gestellt sein sollten als Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt. Im Abs. 2 wird bei Zutreffen der Voraussetzungen nur die Lehre, nicht jedoch die Facharbeiterprüfung ersetzt; diese Regelung gilt beispielsweise

für Absolventen einer zweijährigen Fachschule mit der Fachrichtung "Landl. Hauswirtschaft" und anschließender zweijähriger praktischer Tätigkeit (= insgesamt drei Jahre nach der Schulpflicht). Abs. 3 stellt eine Begünstigung für "Schulabbrecher" nach drei Jahren einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule dar, da bei diesem Personenkreis bereits ein relativ hohes Ausmaß an theoretischem Wissen angenommen werden kann.

Um Lehrplan- bzw. Studienordnungsänderungen leichter berücksichtigen zu können, ist im Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Hauptfachrichtungen und der einschlägigen Ausbildungsbereiche vorgesehen.

Zu § 16:

Ein immer größerer Anteil der Landwirte sind heute Nebenerwerbslandwirte, die sich entweder einer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Berufsausbildung unterzogen haben oder als angelernte Arbeiter tätig sind. Im Interesse der Landwirtschaft ist es aber wichtig, daß dieser Personenkreis zumindest eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur ersten Ausbildungsstufe abschließt. Hierbei sind auch nichtlandwirtschaftliche Saisonarbeiter berücksichtigt worden.

Zu § 17:

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine zweite oder weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann.

Zu § 18:

Die Bestimmung dient dazu, einem landwirtschaftlichen Facharbeiter in einem Fachgebiet die Spezialisierung zu ermöglichen. Voraussetzungen hierfür ist eine praktische Tätigkeit und eine Zusatzprüfung. Um flexibel auf die ständig neuen Anforderungen im Be-

reich der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, wird im Hinblick auf die bloß demonstrative Aufzählung im LFBAG eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Die besonderen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Landmaschinenwesens umfaßt jedoch nicht die Berechtigung zur Ausübung des Handwerks der Landmaschinenmechaniker. In Gewerbeberechtigungen wird durch diese Regelung nicht eingegriffen.

Zu § 19:

Die für die Meisterprüfung vorgesehene Altersgrenze von 21 Jahren entspricht § 12 Abs. 1 LFBAG. Die Minstdauer der Vorbereitungslehrgänge entspricht der derzeitigen Praxis.

Um auch selbständig Erwerbstätige zur Meisterstufe gelangen zu lassen, sieht Abs. 3 entsprechende Möglichkeiten vor.

Um diese Ausnahme nicht zum Regelfall werden zu lassen, soll die Vollendung des 25. Lebensjahres für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlich sein; dadurch ist eine größere Reife des Prüfungswerbers und die Ernsthaftigkeit an einer gediegenen Ausbildung eher zu erwarten.

Zu § 20:

Diese Bestimmung stellt die Ausführung zu § 13 Abs. 3 LFBAG dar.

Die Dauer des Vorbereitungskurses soll zwecks Gewährleistung einer gediegenen Ausbildung gegenüber der in § 18 Abs. 2 der derzeit geltenden Berufsausbildungsordnung (3 Wochen) auf 320 Stunden wesentlich erhöht werden.

Zu § 21:

Entsprechend dem § 18 war auch für die Meisterprüfung der Erwerb besonderer Fähigkeiten vorzusehen. Dies entspricht dem § 12 Abs. 3 LFBAG.

Zu §§ 22 und 23:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen der §§ 134 und 135 LArbO, wobei die der Grundsatzbestimmung gemäß BGBl. Nr. 472/1992 entsprechende Ergänzung im Entwurf eingearbeitet ist.

Im Entwurf zur Novellierung der Landarbeitsordnung ist die Aufhebung dieser Bestimmungen in der LArbO vorgesehen.

Zu § 24:

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mittels Verordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen, wobei diese Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 der Genehmigung der Landesregierung bedarf und im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen ist. Einer Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf die größere Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit an geänderte Bestimmungen gegenüber der Festlegung im Gesetz der Vorzug zu geben.

Zu § 25:

Die Prüfungen sind entsprechend § 17 Abs. 2 LFBAG von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten, wobei es zweckmäßig erscheint, daß auch diese die Prüfer - allerdings mit Genehmigung der Landesregierung - bestellt. Weiters ist die Dauer der Bestellung von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert worden. Neben den primär geeigneten Fachleuten gemäß Abs. 4 Z. 1 bis 3 soll es im Einzelfall gemäß Abs. 4 Z. 4 auch möglich sein, andere Personen als Prüfer zu bestellen; allerdings hat bei deren Auswahl eine besondere Wertung ihrer bisherigen Tätigkeit zu erfolgen.

Zu §§ 27 und 28:

Diese Bestimmungen beinhalten grundlegende Regelungen für die Abhaltung der Prüfungen und der Feststellung des Ergebnisses. Die gemäß § 24 Abs. 2 zu erlassende Prüfungsordnung hat die näheren Bestimmungen über die tatsächliche Durchführung der Prüfungen zu enthalten.

Zu § 29:

§ 29 Abs. 2 stellt klar, daß die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über Antrag einen Facharbeiterbrief oder Meisterbrief auszustellen hat. Die Beurkundung der Berufsbezeichnung ist im Hinblick auf die Strafbestimmung (§ 31) bedeutsam, da damit in einer der Rechtskraft fähigen Art und Weise festgestellt werden kann, ob eine Person eine Berufsbezeichnung befugt oder unbefugt führt, ohne daß die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Zu § -30:

Grundsätzlich ist die Ausbildung auf Grund eines Ausführungsgesetzes zum LFBAG in einem anderen Bundesland einer Ausbildung auf Grund dieses Gesetzes gleichwertig. Da aber bereits abzusehen ist, daß die Ausführungsgesetze anderer Bundesländer trotz Vorhandenseins eines Grundsatzgesetzes teilweise erheblich andere Regelungen vorsehen und überdies die land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze der Bundesländer unterschiedliche Regelungen beinhalten, ist eine Entscheidung im Einzelfall mittels Bescheid über die Ausbildung in einem anderen Bundesland unumgänglich. Eine genauere Regelung erscheint im Hinblick auf die zahlreichen Möglichkeiten (alle übrigen Bundesländer haben land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnungen und - bis auf Wien - land- und forstwirtschaftliche Schulgesetze) weder möglich noch sinnvoll.

Gemäß Abs. 2 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall mit Bescheid über Ausbildungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Ausland unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Eine genauere Regelung erscheint im Hinblick auf die zahllosen Ausbildungsmöglichkeiten im Ausland sowie die eher geringe praktische Bedeutung dieser Bestimmung weder möglich noch erforderlich.

Zu § 31:

Diese Strafbestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 28 der Berufsausbildungsordnung 1968. Die Höchststrafe von S 5.000,-- erscheint im Hinblick auf den möglichen Unrechtsgehalt einer Übertretung ausreichend und geeignet, eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu erzeugen. Berufungsbehörde ist, entsprechend den Bestimmungen des AVG 1991 und des VStG 1991, der unabhängige Verwaltungssenat.

Zu § 32:

Hiemit wird die Freiheit von Landesverwaltungsabgaben festgelegt; dies entspricht der Tendenz der Landesgesetzgebung, im Falle von Ausbildungsfragen keine Verwaltungsabgaben einzuheben. Auch war im § 27 der derzeit geltenden Berufsausbildungsordnung 1968 die Abgabenbefreiung festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die teilweise Gebührenfreiheit gemäß § 19 LFBAG von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben hinzuweisen; allerdings ist diese Bestimmung unmittelbar anwendbares Bundesrecht, weshalb sie nicht in das gegenständliche Landesgesetz aufzunehmen war.